



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2012
C(2012) 6287 final

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**über die Ergebnisse der Folgenabschätzung in Bezug auf die Bestimmungen des
Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG**

{SWD(2012) 261 final}

{SWD(2012) 262 final}

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

über die Ergebnisse der Folgenabschätzung in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG

1. VORBEMERKUNGEN

Artikel 3 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie¹ sieht vor, dass bis 2020 10 % des Energieverbrauchs im Verkehrssektor durch erneuerbare Energien zu decken sind. Die Richtlinie enthält ferner Bestimmungen für die Berechnung des Beitrags der verschiedenen Energieträger zur Erfüllung des 10 %-Ziels, darunter Biokraftstoffe und Strom aus erneuerbaren Quellen. Nach Artikel 3 Absatz 4 ist die Kommission zudem verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen vorzuschlagen:

„Die Kommission legt, sofern angemessen, bis zum 31. Dezember 2011 einen Vorschlag vor, nach dem es unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, die Gesamtelektrizitätsmenge aus erneuerbaren Quellen, die für den Antrieb aller Arten von Fahrzeugen mit Elektroantrieb verwendet wird, zu berücksichtigen.“

„Die Kommission legt außerdem, sofern angemessen, bis zum 31. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Methodologie zur Berechnung des Anteils des Wasserstoffs aus erneuerbaren Energiequellen am gesamten Kraftstoffmix vor.“

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt, zu der der Ausschuss für Folgenabschätzung am 9. Dezember 2011 eine Stellungnahme abgab.

2. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Folgenabschätzung führt zu dem Schluss, dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Da die Richtlinie bereits geeignete Bestimmungen für die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Quellen auf das 10 %-Ziel enthält und die Mitgliedstaaten nicht erwarten, dass Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen wesentlich zur Erreichung des 10 %-Ziels beitragen wird, sind die vorhandenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen. Im Rahmen der Folgenabschätzung wurde auch die Notwendigkeit geprüft, Bestimmungen zur Berücksichtigung eines weiteren erneuerbaren Energieträgers, nämlich von in das Erdgasnetz eingespeistem Biomethan, bei der Erfüllung des Ziels festzulegen. Diese Prüfung ergab, dass die von Eurostat und den Mitgliedstaaten festgelegten derzeitigen Bestimmungen für die Anrechnung angemessen und ausreichend sind. Im Falle unterschiedlicher Bestimmungen für die Anrechnung von Biomethan und Strom aus erneuerbaren Quellen würden möglicherweise nicht alle erneuerbaren Energieträger gleich behandelt, und ein solcher Ansatz wäre auch nicht mit den derzeitigen Methoden der statistischen Erhebung kompatibel.

¹ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

In der Folgenabschätzung wird ferner darauf hingewiesen, dass Überwachung und Bewertung gemäß den bestehenden Verpflichtungen der Kommission, insbesondere gemäß Artikel 23 Absatz 8 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, erfolgen, wonach die Kommission bis zum 31. Dezember 2014 einen Bericht vorlegen muss, der im Hinblick auf das 10 %-Ziel für erneuerbare Energie im Verkehrssektor unter anderem eine Überprüfung der „für die Berechnung des Anteils von im Verkehrssektor verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen gewählten Methodologie“ enthält.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Entsprechend dem Ergebnis der Folgenabschätzung wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat keine Vorschläge in Bezug auf die vorstehend genannten Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 4 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unterbreiten. Auf der Grundlage ihres Initiativrechts kann die Kommission solche Vorschläge jedoch auch in Zukunft vorlegen und wird dies insbesondere im Rahmen ihres zweiten Fortschrittsberichts „Erneuerbare Energien“ in Erwägung ziehen, den sie gemäß Artikel 23 Absatz 8 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bis zum 31. Dezember 2014 vorzulegen hat.

Das für Energie zuständige Kommissionsmitglied oder sein designierter Vertreter wird gebeten, diese Schlussfolgerung und die Folgenabschätzung dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.